



## UVP-Vorprüfungsbogen Teil B (Behörde)

### **Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Aktenzeichen: 6612-147-2020.1/1.1 Aktenzeichen UVP-Stelle: -nicht vergeben-

Art des Vorhabens: Änderung oder Erweiterung einer Straße: Fahrbahnverbreiterung und Radwegverbreiterung

Standort: Landkreis Cloppenburg, K 147 Abs. 10, Stat. 0.000 bis Stat. 2.780 (Gehlenberg – Neuscharrel)

Antragsteller/in: NLStBV, GB Lingen

- Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. §§ 7- 12 i.V.m. Nr. -\_13.18.1\_\_\_ der Anlage 1 UVPG bzw. Nr.\_5\_ Anlage 1 NUVPG durchzuführen.
- Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. §§ 7-12 i.V.m. Nr.1\_\_\_\_\_ der Anlage 1 UVPG durchzuführen (bzw. Nr.\_\_\_\_\_ Anlage 1 NUVPG)  
In der **ersten Stufe** beschränkt sich die Prüfung auf die Schutzkriterien der **Anlage 3 Nr. 2.3** (§ 7Abs. 2 UVPG). Ist eine Betroffenheit gegeben, ist in der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung aller Kriterien nach Anlage 3 zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

<b>Nachfolgende Seiten bitte ausfüllen</b>	
--	--

#### **Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen und Stellungnahmen:**

Antragsunterlagen (soweit bereits vorhanden) mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

<b>Unterlagenbezeichnung</b>	<b>Stand mit Datum vom:</b>
UVP-Vorprüfungsunterlage Teil A (Antragsteller) erstellt durch Büro habitat.eins	09.09.2022
Vorabzug Lagepläne Maßstab 1:500 der NLStBV Lingen, Planungsbüro pbh	07.03.2022
Amt 61.6 Denkmalpflege Stellungnahme per email	06.07.2022
LBEG NIBIS Kartenserver	Juli 2022
NLWKN Umweltkartenserver	Juli 2022
Webgis Landkreis Cloppenburg	Juli 2022
Stellungnahme UNB zur Vorplanung	03.05.2022

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG**

<p><b>1. Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, eine Vorprüfung durchzuführen ist.</b></p>	
<p>a) Beschreibung des Vorhabens, insbesondere</p>	
<p>aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.</p>	<p><b>Die Angaben sind dem <u>Prüfbogen Teil A</u> vom <u>      </u> 09.09.2022 <u>      </u> zu entnehmen.</b></p>
<p>bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeiten der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.</p>	
<p>b) Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Mensch / menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>Fläche</li> <li>Boden</li> <li>Wasser</li> <li>Luft, Klima</li> <li>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</li> <li>Wechselwirkungen</li> </ul>	
<p>c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge</p>	
<p>aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie ggf. der Abfallerzeugung,</p>	<p><b>Die Angaben sind dem <u>Prüfbogen Teil A</u> vom <u>      </u> 09.09.2022 <u>      </u> zu entnehmen.</b></p>
<p>bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	

**Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.**

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind auf den nachfolgenden Seiten anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben.

**Die Angaben sind dem Prüfbogen Teil A vom        09.09.2022        zu entnehmen.**

**2. Standort der Vorhaben**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**Die Angaben sind dem Prüfbogen Teil A vom        09.09.2022        zu entnehmen.**

## Behördliche Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien (siehe Prüfbogen Teil A (Antragsteller) zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Schutzgüter	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter den Gesichtspunkten:</b> 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	
<b>Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit</b>  Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch die Immissionen an <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geruchsstoffen (Beurteilung nach Nr. 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL),</li> <li>• Staub (Beurteilung nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft) und</li> <li>• Geräuschen (Beurteilung nach TA Lärm) zu erwarten.</li> <li>• Bioaerosole etc.</li> </ul> Weiterhin können sich Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen ergeben.	Erheblich <input type="checkbox"/>	Unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b> Durch die geplante Verbreiterung der vorhandenen Straßenfahrbahn um ca. 1,3 m auf einer Länge von ca. 2,78 km und Verbreiterung des vorhandenen Radweges von ca. 1,8 m auf 2,5 m parallel dazu wird die Nutzbarkeit und Verkehrssicherheit in dem Ausbauabschnitt verbessert. Aufgrund der Nutzung eines vom Straßenverlauf vorgekennzeichneten Bereiches sind nur unwesentliche oder keine über das bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten. Das betroffene geographische Gebiet ist örtlich bis lokal umgrenzt und aufgrund der vorhandenen Straßenverkehrsfläche und Inanspruchnahme eines überwiegend westlich angrenzenden Streifens, der durch Straßenbegleitgrün einschließlich Straßenbäumen und Radweg und Böschungen geprägt ist, ist der betroffene Bereich als kleinräumig zu bezeichnen. Gleiches gilt für die Anzahl der von dem Vorhaben betroffenen Personen. Laut Angaben des Vorhabenträgers ist keine betriebsbedingte Zunahme an Immissionen durch den Fahrzeugverkehr zu erwarten. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht vorhanden. Zusätzliche aber zeitlich begrenzte Auswirkungen entstehen während der Bauphase durch Immissionen von Baumaschinen und Transportverkehr. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind vorhersehbar und in den Antragsunterlagen benannt. Grundsätzlich sind die Auswirkungen der Straßenverkehrsfläche umkehrbar im Rahmen eines Rückbaus der Straße / des Radweges. Durch die Verbreiterung der Straßenfahrbahn um ca. 1,3 m bzw. Radweges um ca. 0,7 m wird die Inanspruchnahme von bisher nicht dem Straßenraum zuzurechnender Fläche begrenzt. Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Mensch erkennbar.		

Schutzgüter	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter den Gesichtspunkten:</b> 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	
<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen in Form von Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume</li> <li>• Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Gebiete</li> </ul>	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b> Auswirkungen resultieren im Wesentlichen aus der Beanspruchung von vorhandenem Straßenseitenraum / Radwegseitenraum von geringer ökologischer Wertigkeit und Straßenbäumen von mittlerer Bedeutung sowie eines Wallheckenabschnittes von ca. 150 m Länge. Insgesamt werden von ca. 400 straßenbegleitenden Gehölzen 135 Bäume beseitigt. Ein weiterer Wallheckenabschnitt von ca. 245 m Länge bleibt erhalten.  Betroffen sind Graben-, Wald- und Einzelbaumbiotop, die Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für Arten und Lebensgemeinschaften darstellen. Durch den Straßen- und Radwegebau auf einer Länge von ca. 2,8 km werden diese Lebensräume überwiegend auf der nordwestlichen Seite der Straße in einem Streifen von bis zu ca. 10 m Tiefe beseitigt und damit das Ausmaß der Auswirkungen im Straßenverlauf begrenzt. Die Zerschneidungswirkung der vorhandenen Straße wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verstärkt, da der Gesamtcharakter der vorhandenen Gehölzstrukturen überwiegend erhalten werden und der baumfreie Korridor mit einer Breite von bis zu ca. 15 m kein unüberwindbares Hindernis bei erwarteter gleichbleibender Fahrzeugfrequenz für Tiere darstellt. Die überplanten Biotopstrukturen und die darin lebenden Tierartengruppen sind durch die vorhandene Straße, den Radweg und die Entwässerung vorgeprägt und von allgemeiner Bedeutung.  In dem Einwirkungsbereich des Vorhabens sind des Weiteren keine anderen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete erkennbar. Seitens des Planungsbüros wurden bislang keine Hinweise auf besondere Habitatfunktionen wertgebender Brutvogel- und Fledermausarten im Rahmen von Kartierungen festgestellt. Durch die Errichtung von Schutzplanken kann ein Großteil der an die vorhandene Straße angrenzenden Gehölze erhalten werden. Während der Bauphase sind Maßnahmen zum Schutz vorhandener Gehölze vorgesehen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut sind damit insgesamt räumlich gut abgrenzbar, vorhersehbar und im Wesentlichen auf die beanspruchten Flächen begrenzt. Maßnahmen zur Kompensation der resultierenden nachteiligen Auswirkungen werden erforderlich. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist aus v.g. Gründen aber nicht zu konstatieren.		

Fläche, Boden	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit</li> </ul>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Die vorhandene Straßenfahrbahn wird um ca. 1,5 m verbreitert und dafür der unmittelbare Straßenseitenraum beansprucht. Zudem wird der vorhandene Radweg verlegt und um 0,7 m verbreitert. Diese Fläche und dieser Boden sind überwiegend als Bankette bzw. sonstige Grünanlage durch die frühere Straßenherstellung und die seitdem stattfindende Straßennutzung vorgeprägt. Durch das Vorhaben wird diese Fläche versiegelt und der Boden oberflächlich ausgetauscht.</p> <p>Außerhalb der vorhandenen Straßenverkehrsfläche einschließlich Straßenseitengraben wird abschnittsweise in Gehölzflächen und andere nicht überbaute Flächen eingegriffen.</p> <p>Es wird vermutlich ein bis zu 10 m breiter Streifen entlang des Ausbauschnittes südlich der vorhandenen Straße beansprucht bzw. beeinträchtigt.</p> <p>Dennoch stellt die weitere Beanspruchung eine nachteilige Umweltauswirkung dar, die auf Ebene des Fachrechtes zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich im Wesentlichen auf den Ort der Baumaßnahme im Landkreis und ist damit als weniger schwer und aufgrund der Vorhersehbarkeit des Eingriffs in den Boden nicht als komplex zu beurteilen.</p> <p>Insgesamt sind die nachteiligen Auswirkungen aufgrund überschaubaren Ausmaßes und der Vorhersehbarkeit nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen.</p>	

<b>Wasser</b>	Erheblich <input type="checkbox"/>	Unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
	<u>Begründung:</u> Die mit dem Vorhaben realisierte zusätzliche Bodenversiegelung von ca. 0,5 ha (s. Anlage zu Prüfbogen Teil A) führt kleinräumig zu einem Verlust an Retentionsraum. Das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen wird wie bisher über Gräben, Mulden und Rigole abgeführt bzw. in den Seitenräumen versickert. Auf einer Länge von ca. 200 m werden die bestehenden Entwässerungsanlagen um etwa 2 m verschoben. Zu verschiebende Gräben werden um ca. 2,5 m verlegt. Eine werden keine Gräben zusätzlich verrohrt. Vorhandene und geplante Verrohrungen stellen Verbindungen zwischen Gräben bzw. unterirdischen Regenwasserkanälen dar. Diese Verrohrungen können kleinräumig eine Verschlechterung der Durchgängigkeit der Gewässer bedeuten. Die überplanten vorhandenen Seitengräben sind nicht dauerhaft wasserführend und werden regelmäßig unterhalten, so dass die ökologische Bedeutung begrenzt ist. Die Verlegung von Gräben lässt damit keine negativen Auswirkungen bezüglich des Gewässers selbst erwarten. Die Planung sieht insgesamt mehr Mulden vor, als bisher vorhanden waren, wodurch die Grundwasserneubildung kleinräumig erhöht wird. Veränderungen im Wasserhaushalt umfassen im Wesentlichen den Nahbereich des Vorhabens und sind absehbar. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser, welches sich in einem schlechten chemischen Zustand befindet, sind nicht zu erkennen. Aufgrund der Kleinräumigkeit und Vorhersehbarkeit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne des UVPG nicht zu erwarten.	
<b>Luft, Klima</b>	erheblich <input type="checkbox"/>	Unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten</li> </ul> <u>Begründung:</u> Betriebsbedingt wird laut Prüfbogen Teil A keine höhere Fahrzeugfrequentierung erwartet, so dass sich negative Auswirkungen auf die Luft einzig während der Bauphase durch zusätzlichen Maschinen- und Transportbetrieb ergeben. Durch die Abholzung von Gehölzen wird CO <sub>2</sub> freigesetzt. Diese baubedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Rahmen des Fachrechtes zu berücksichtigen. Durch die geplante Errichtung von Schutzplanken können die Gehölze innerhalb des 2 m Sicherheitsbereiches auf etwa 50 % der Strecke beidseitig und auf weiteren knapp 50 % einseitig erhalten werden. Somit werden teilweise Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme weniger schwer und nicht komplex.	

Schutzgüter	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter den Gesichtspunkten:</b> 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild</li> <li>• Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.</li> </ul>	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter</li> <li>• Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter (z. B. durch Bodensetzung)</li> </ul>	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Begründung:</b> Auf einer Länge von ca. 2,8 km wird durch geplante Straßenfahrbahnverbreiterung, Radwegneubau und Graben-/Muldenherstellung in bisher unbebauten Teilabschnitten des Straßenverlaufs zu einer Tiefe von ca. 10 m in landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen eingegriffen und das Orts- und Landschaftsbild dadurch verändert. Auf knapp 50 % der Strecke werden beidseitig und auf weiteren knapp 50 % einseitig Schutzplanken errichtet, sodass ein Großteil der vorhandenen Gehölze erhalten bleibt. Etwa zwischen Bau-km 1+750 und 2+320 werden einseitig auf der nordwestlichen Seite der Fahrbahn alle Gehölze entnommen, sodass sich in diesem Bereich nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ergeben. Diese sind nach dem Fachrecht zu berücksichtigen. Verringert werden die Auswirkungen durch geplante Gehölzpflanzungen entlang der Fahrbahn in dem gebotenen Sicherheitsabstand. Die negativen Auswirkungen begrenzen sich auf die unmittelbar von dem Vorhaben beanspruchten Flächen. Der betroffene Personenkreis ist überschaubar und die Auswirkungen nicht komplex.		
<b>Begründung:</b> Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde liegt mit Datum vom 06.07.2022 eine Stellungnahme vor, die auf eine denkmalgeschützte Kapelle am Ende der Baustrecke hinweist. Diese liegt jedoch nicht im direkten Baubereich. Im Rahmen der Baumaßnahme ist auf sie Rücksicht zu nehmen z.B. bei Baustelleneinrichtung etc. Die vorhandenen Fahrbahnen werden verbreitert und der angrenzende Fahrbahnraum dafür beansprucht. Eine Beanspruchung von Eschboden ist nicht zu erwarten. Es befindet sich ein Wallheckenabschnitt im Randbereich des Straßenkörpers, der teilweise überplant wird. Gemäß der vorgelegten Unterlagen werden die auf der Wallhecke vorhandenen Gehölze beseitigt, der Wallkörper selbst kann erhalten werden. Dies ist nach dem Fachrecht zu berücksichtigen. Das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich im Wesentlichen auf den Ort der Baumaßnahme im Landkreis und ist damit als weniger schwer und aufgrund der Vorhersehbarkeit des Eingriffs nicht als komplex zu beurteilen.		

<b>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>	erheblich <input type="checkbox"/>	unerheblich <input checked="" type="checkbox"/>
	<u>Begründung:</u> Wechselwirkungen begründen sich durch die Beanspruchung der Schutzgüter Fläche/Boden und daraus resultierendem Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen, dem Verlust an Retentionsraum, Klimafunktion und Archivfunktion des Bodens in bisher nicht direkt beanspruchten Bereichen. Die Wechselwirkungen sind absehbar und nicht komplex. Durch das Aufstellen von Leitplanken sollen entlang der Straße vorhandene Gehölze weitestgehend erhalten bleiben, dies führt zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Die betriebsbedingten Auswirkungen der Straße sollen sich laut den Antragsunterlagen nicht verändern, so dass keine sich verstärkenden negativen Auswirkungen in Folge von Immissionen erwartet werden.	

## Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

(durch zuständige Behörde)

Das geplante Vorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Das Vorhaben beansprucht einen vorhandenen Straßenraum auf einer Länge von ca. 2,78 km. Dabei sollen die vorhandene Straßenfahrbahn um ca. 1,3 m und ein vorhandener Radweg von ca. 1,8 m auf 2,5 m parallel dazu verbreitert werden. Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen werden parallel zur Straße verschoben und zusätzliche Mulden angelegt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren im Wesentlichen während der Bauphase aus den von Baumaschinen und Transportverkehr bedingten Emissionen und einer u.U. zeitlich begrenzten schlechteren Erreichbarkeit. Betriebsbedingt werden seitens des Vorhabenträgers keine zusätzlichen Immissionen erwartet.

Vorliegend handelt es sich nicht um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben.

Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht maßgeblich verändert. Durch den überwiegenden Erhalt vorhandener straßenbegleitender Gehölze werden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt minimiert. Der dennoch teilweise nicht zu verhindernde Verlust landschaftsstrukturierender Elemente kann beispielsweise durch Neupflanzung einer Baumreihe entlang der K 147 gemindert werden. Durch die Errichtung von Schutzplanken kann ein Großteil der an die vorhandene Straße angrenzenden Gehölze erhalten werden.

Es befinden sich Wallheckenabschnitte im Randbereich des Straßenkörpers, diese werden teilweise überplant. Der Verlust kann durch die Neuanlage einer Wallhecke im Verhältnis von 1:2 kompensiert werden.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung (Schutzstatus) der betroffenen Biotope für Arten und Lebensgemeinschaften liegen nicht vor. Kartierungen haben keine Hinweise auf besondere Habitatfunktionen wertgebender Brutvogel- und Fledermausarten ergeben. Oberflächenwasser wird wie bisher über Gräben, Mulden und Rigolen abgeführt bzw. in den Seitenräumen versickert. Es werden keine Gräben zusätzlich verrohrt. Die Planung sieht insgesamt mehr Mulden vor als bisher vorhanden waren, wodurch die Grundwasserneubildung kleinräumig erhöht wird.

Die Böden im Eingriffsbereich weisen keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Das Schutzgut Boden ist durch die Emissionen der K 147 bereits stark vorbelastet. Eine Beanspruchung von Eschboden ist nicht zu erwarten. Auf eine denkmalgeschützte Kapelle am Ende der Baustrecke ist im Rahmen der Baumaßnahme Rücksicht zu nehmen.

Insgesamt ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis sowie der begrenzten räumlichen Auswirkungen unter der Berücksichtigung von den dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen müssen nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

UVP erforderlich? (ja- / nein):

Datum / Unterschrift

14.09.2022 i.V. Hogeback